



Vorlage

des Synodalforums I

„Macht und Gewaltenteilung in der Kirche

- Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“

zur Ersten Lesung

auf der Zweiten Synodalversammlung (30.9.-2.10.2021)

für den Handlungstext

„Predigtordnung“

Die Synodalversammlung möge beschließen:

Die deutschen Bischöfe überarbeiten die geltende Predigtordnung, beschlossen von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. Februar 1988, um unter den veränderten Bedingungen der Pastoral den zentralen Stellenwert wie die theologische und geistliche Qualität der Predigt zu sichern, nicht zuletzt in der sonntäglichen Eucharistiefeier. Es gilt, sowohl die Bedeutung der Homilie zu betonen, die nach dem Kirchenrecht dem Bischof, Priester und Diakon vorbehalten ist, als auch andere Stimmen, die den Glauben bezeugen und die Heilige Schrift auslegen, zu Gehör zu bringen, sowohl als Statio zu Beginn eines Gottesdienstes als auch als Predigt nach der Verkündigung des Evangeliums.

Die Verkündigung des Wortes Gottes in der Predigt ist ein wesentlicher Bestandteil des katholischen Gottesdienstes. Die Erwartungen an gute Predigten sind gestiegen. Besondere Anforderungen stellen sich in Wort-Gottes-Feiern und in Eucharistiefeiern. Beide Liturgieformen folgen derselben Perikopenordnung. Zu beiden gehören Predigten, die den Gläubigen helfen, das Wort Gottes im Wort der Heiligen Schrift „heute“ als Frohe Botschaft zu hören (Lk 4,21).

In Wort-Gottes-Feiern wird der Predigtdienst regelmäßig von nicht-geweihten Gläubigen übernommen, die zu diesem Dienst befähigt und beauftragt sind. In der Eucharistiefeier kann eine Statio gehalten werden, ein persönliches Glaubenszeugnis, das meist zu Beginn des Gottesdienstes abgelegt wird.

Die Homilie, die amtliche Verkündigung in der Eucharistiefeier, sieht das Kirchenrecht „dem Priester oder dem Diakon vorbehalten“ (can. 767 § 1 CIC). Das kirchliche Rechtsbuch zielt darauf, den Dienst des Predigens an Sonntagen und gebotenen Feiertagen nicht zu vernachlässigen; denn „sie darf nur aus schwerwiegendem Grund ausfallen“ (can. 767 § 2). Die Homilie kann auch einem Priester oder einem Diakon übertragen werden, der nicht der Eucharistiefeier vorsteht. Eine Dialogpredigt, in der neben dem Diakon oder Priester auch Nicht-Geweihte zu Wort kommen, ist als Möglichkeit vorgesehen (Ecclesiae de Mysterio 1997, Art. 3 § 3).

In der Instruktion „zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ (Ecclesiae de mysterio) vom 15. August 1997 wird erklärt, dass die Diözesanbischöfe keine Vollmacht haben, „von der Norm des Kanons zu dispensieren“ (Artikel 3, § 1). Damit wird die vom Codex grundsätzlich vorgesehene Möglichkeit der Predigt durch Nicht-Ordinierte (can. 766 CIC), die „zur Mitarbeit mit dem Bischof und den Priestern bei der Ausübung des Dienstes am Wort berufen“ sind (can. 759 CIC), auf nicht-eucharistische bzw. Werktags-Gottesdienste eingegrenzt.

Es bleibt allerdings bei der pastoralen Aufgabe, den Stellenwert und die Qualität der Predigt in jeder Eucharistiefeier zu sichern, gerade auch an Sonn- und Festtagen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es geboten, auch die Qualifikationen und Begabungen derjenigen Getauften und Gefirmten zu nutzen, die nicht das Weihesakrament (Ordo) empfangen haben. Es gilt, die Charismen aller Gläubigen zu prüfen (LG 30) und ihnen zum Aufbau der Gemeinde Raum zu geben, um auf diese Weise den Anteil aller Getauften am prophetischen Amt Christi zur Geltung zu bringen (LG 31). In erster Linie geht es um die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten wirken. Sie werden regelmäßig vom Bischof beauftragt, das Wort Gottes zu verkünden. Nur in wenigen anderen Ländern gibt es diese Gruppe von Personen, die theologisch bestens ausgebildet sind, eine geistliche Begleitung haben und in der Pastoral verantwortlich mitwirken. Wenn sie, wie es an einigen Orten der Fall ist, regelmäßig nur zu Beginn der Eucharistiefeiern eine Ansprache halten dürfen, entsteht eine unguete Spannung sowohl in der Feier der Liturgie als auch im Verkündigungsdienst und in der Wahrnehmung der Gemeinden.

Um den Stellenwert und die Qualität der Predigt zu sichern und den Reichtum der vielfältigen Charismen besser zu nutzen, sollen die deutschen Bischöfe eine Erlaubnis (Indult) beim Heiligen Stuhl erwirken, die heute geltende Predigtordnung so zu ändern, dass auch in Eucharistiefeiern an Sonn- und Festtagen der Predigtendienst durch theologisch wie geistlich qualifizierte Gläubige übernommen werden kann, die vom Bischof beauftragt sind.

Die Einheit von Wortgottesdienst und Mahlfeier wird auf diese Weise gestärkt, weil sie nicht nur vom Vorsitz abhängt, sondern von der gesamten Communio der Kirche getragen wird.

Das entscheidende Motiv für den Beschluss der Synodalversammlung ist die Förderung der Evangelisierung auch in der Feier der Eucharistie. Die Auslegung des Evangeliums muss verständlich sein. Die Erfahrungen, die bis in die 1980er Jahre in Deutschland mit der sog. Laienpredigt gemacht worden sind, sind gut. Auch in anderen Ländern sind ermutigende Erfahrungen gesammelt worden. Menschen, die nicht als Priester oder Diakone wirken, haben aufgrund ihrer Lebenserfahrung eigene Zugänge zur Verkündigung des Evangeliums und können auf ihre Weise das Hören auf Gottes Wort fördern.

Ein wesentlicher Aspekt ist, dass eine erneuerte Predigtordnung Frauen die Möglichkeit verschafft, ihren Beitrag zum Verkündigungsdienst der Kirche auch in der Eucharistiefeier mit der Predigt nach dem Evangelium zu leisten, und dass sich den Gemeinden die Chance bietet, auch die Stimme von Frauen zu hören, die das Wort Gottes dort predigen, wo es in der liturgischen Ordnung für den Wortgottesdienst der Eucharistiefeier vorgesehen ist.

Die Ordnung muss gewährleisten, dass keine Konkurrenz zwischen Priestern, Diakonen und anderen mit dem Predigtamt Beauftragten entsteht, sondern dass der Zusammenhalt der Kirche in der Vielfalt der Dienste gestärkt wird.